

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Sachgebiet Chemikaliensicherheit
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Anzeige nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien (ChemVerbotsV) für die erstmalige Abgabe von Stoffen oder Gemischen der Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1 an den Empfängerkreis nach § 5 Abs. 2 ChemVerbotsV

1. Angaben zum Abgebenden

Name / Firma		
Straße	PLZ	Ort
Ansprechpartner		
Geschäftsführer / Inhaber		
Telefon	Fax	E-Mail

2. Betriebsstätte (falls nicht mit Firmensitz identisch)

--

3. Bestätigung Empfängerkreis

Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 der ChemVerbotsV auf die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 1 der ChemVerbotsV verwiesen wird, werden abgegeben an:

an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten.

sonstige Erwerber, z.B. private Verbraucher

sowohl an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten als auch sonstige Erwerber, z.B. private Verbraucher

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift

Hinweise

Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 1 der ChemVerbotsV verwiesen wird, nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, haben der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) das erstmalige Inverkehrbringen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat je Betriebsstätte zu erfolgen.

In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die

- die erforderliche Sachkunde (§11 Absatz 1 ChemVerbotsV) nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Jeder Wechsel der sachkundigen Personen, die die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllen, ist der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 ChemVerbotsV ist der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beizufügende Anlagen

- Gewerbeanmeldung
- Liste der anzeigepflichtigen Stoffe/Gemische (Anlage 1)
- Sicherheitsdatenblätter der anzeigepflichtigen Stoffe/Gemische
- Benennung der sachkundigen Person(en) (Anlage 2)
- Beglaubigte Abschrift der Sachkundenachweise
- ggf. Benennung der beauftragten Personen (Anlage 3)
- ggf. aktuelle Belehrung der beauftragten Personen
- Führungszeugnisse der sachkundigen bzw. beauftragten Personen
- ggf. Nachweise besuchter Fortbildungsnachweise (ab 01. Juni 2019; § 14 ChemVerbotsV)

Anlage 1 – Liste der anzeigepflichtigen Stoffe, die erstmalig in Verkehr gebracht werden

Bezeichnung/Handelsname	CAS-Nr. EC-Nr. Reg. Nr.	Einstufung gem. VO (EG) Nr. 1272/2008

Anlage 2 - Angaben zu sachkundigen Personen nach § 6 Absatz 2 ChemVerbotsV

Name	Vorname	Ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort

Anlage 3 - Angaben zu beauftragten Personen
